

# VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

## BEGRÜNDUNG

Auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 383 (Eigentümer Günter Kobler) soll an der Ostseite des Wohnhauses eine bebaubare Fläche zur Errichtung einer Doppelgarage mit Ausfahrt auf den Erlenweg ausgewiesen werden.

Da die Baugrenzen des Bebauungsplanes "Bangreut" vom 19.02.1963 zu eng gesetzt sind, werden diese mit dem Deckblatt Nr. 23 entsprechend erweitert.

Der Gemeinderat Ruderting hat in der Sitzung vom . . . . . dem Entwurf des Deckblattes Nr. 23 vom 25.04.1990 als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB zugestimmt.

§ 13 Abs. 1 BauGB :

"Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 sowie der Genehmigung oder Anzeige nach § 11 nicht; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung oder Anzeige nach § 11. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 zu behandeln."

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich. Textliche und Planliche Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bangreut" vom 19.02.1963 gelten unverändert weiter.

## PRÄAMBEL

Die Gemeinde Ruderting erläßt gemäß §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBl I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903 ) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 die Änderung des Bebauungsplanes "Bangreut" vom 19.02.1963 durch Deckblatt Nr. 23 vom 25.04.1990 als

## SATZUNG

### § 1

Für das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes "Bangreut vom 19.02.1963 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 23 vom 25.04.1990

### § 2

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 23 vom 25.04.1990 zum Bebauungsplan "Bangreut 19.02.1963 tritt gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ruderting, den 16.5.90



Erster Bürgermeister



## INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 16.5.90 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 ist damit rechtsverbindlich. Die Bebauungsplan-Änderung Deckblatt Nr. 23 mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 ist hier hingewiesen worden.

Ruderting, den 16.5.90



Erster Bürgermeister

